

# Berliner Gehörlosen - Bowlingverein 2024 e.V.

gegründet am 06.07.2024



# Satzung

Stand: 21.08.2025

Die Mitgliederversammlung hat die Satzung vom 06. Juli.2024 insgesamt neu befasst.

1. Datum:

Geändert / neu eingetragen:

2. Datum:

Geändert / neu eingetragen:

3. Datum:

Geändert / neu eingetragen:

4. Datum:

Geändert / neu eingetragen:

**Bemerkung:**

Amtsgericht Charlottenburg

Satzung:

Aktienzeichen: **VR 42051 B**

# Satzung

Inhalt	Seite
§ 01 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit, Zweck und Geschäftsjahr	3
§ 02 Mitgliedschaft in den Verbänden	4
§ 03 Aufgaben des Vereins	4
§ 04 Mitgliedschaft	4
§ 05 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 06 Aufnahme	5
§ 07 Mitgliedsbeiträge	6
§ 08 Ende der Mitgliedschaft	6
§ 09 Maßregelung	6
§ 10 Organe	7
§ 11 Mitgliederversammlung	7
§ 12 Vorstand	8
§ 13 Ehrenrat	9
§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit	9
§ 15 Ehrenmitglieder	9
§ 16 Kassenprüfer*innen	9
§ 17 Satzungsänderung	9
§ 18 Doping	10
§ 19 Datenschutz im Verein	10
§ 20 Verstöße gegen datenschutzrechtes Vorgeben und diese Ordnung	10
§ 21 Auflösung des Vereins	10
§ 22 Inkrafttreten der Satzung	10

## § 01 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit, Zweck und Geschäftsjahr

- 1) Der am 06. Juli 2024 gegründete Verein führt den Namen  
Berliner Gehörlosen - Bowlingverein 2024 e.V., abgekürzt BG-BV 2024 e.V.  
und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".
- 2) Die Vereinsfarben sind rot – weiß - schwarz. Das Emblem des Berliner Gehörlosen- Bowlingverein 2024 e.V. trägt im Vereinslogo 10 Bowlingpins mit roter Kugel, das Wappen von Berlin und rote Umrisse der Stadt Berlin.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
- 4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch sportliche Übungen und Leistungen (regelmäßiges Training) und Teilnahme an Wettkämpfen.
- 5) Zweck des Bowlingvereins ist die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Freizeit-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensports.
- 6) Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vor gebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.
- 7) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden (§ 02) des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 8) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Durchführen von sportlichen Veranstaltungen und die Teilnahme an Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Wettkämpfen, Meisterschaften, Internationale Turniere und Sportfesten.
- 9) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 10) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 11) Die Organe des Vereins (§ 10) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus / können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.  
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- 12) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand (zuständiges Organ benennen). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
- 13) Der Verein räumt allen Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte und gleichen Zugang zu allen Ämtern ein. Er fördert eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen im organisierten Sport, wahrt den Grundsatz parteipolitischer sowie konfessioneller Neutralität und vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er verurteilt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen. Er tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen und bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu freiheitlich demokratischen Grundsätzen bekennen.
- 14) Der Verein tritt jeglicher Diskriminierung – insbesondere aufgrund von Geschlecht, geschlechtlicher Identität, sexueller Identität, Geschlechtsausdruck, körperlicher Merkmale, gesellschaftlicher Stellung, sozialer Herkunft, physischer/psychischer Einschränkung oder Behinderung, Staatsangehörigkeit, ethnischer Zugehörigkeit oder Herkunft, Religion, Weltanschauung sowie Alter – entschieden und aktiv entgegen.
- 15) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art der Gewalt zu initiieren.
- 16) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 02 Mitgliedschaft in den Fachverbänden**

- 1) Der Verein ist Mitglied im:
  - a) Landessportbund Berlin e.V. (LSB)
  - b) Gehörlosen-Sportverband Berlin & Brandenburg e.V. (GSBB)
  - c) Deutscher Gehörlosen-Sportverband e.V. (DGSV)
  - d) Behinderten- und Rehabilitations- Sportverband Berlin e.V. (BSB)
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

## **§ 03 Aufgaben des Vereins**

- 1) Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:
  - a) Durchführung von regelmäßigen Übungs- und Trainingsstunden, Kursen sowie von Wettkämpfen, Wanderungen, Fahrten und Ferien-/Trainingslagern
  - b) Organisation von Volkssportveranstaltungen
  - c) Erhaltung und Erweiterung der erforderlichen Sportstätten und Übungsgeräte / Materialien
  - d) Ausrichtung und Durchführung von Veranstaltungen, Versammlungen und Vorträgen innerhalb des Vereins, einschließlich der Traditionspflege
  - e) Aus- / Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
  - f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften

## **§ 04 Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
  - b) Kinder (unter 14 Jahre)
  - c) Jugendliche Mitglieder (von 14 bis 18 Jahre)
  - d) Ehrenmitgliedern
  - e) Mitgliedern, deren Mitgliedschaft ruht
- 2) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

- 3) Kinder können nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen. In der Kinder- und Jugendversammlung sind Kinder, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, wahlberechtigt für den Jugendwart.
- 4) Jugendliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sie können sich an der Diskussion beteiligen, haben aber kein Stimmrecht. In der Kinder- und Jugendversammlung sind sie wahlberechtigt für den Jugendwart.
- 5) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.
- 6) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds und unter Nachweis des Grundes eine bestehende Mitgliedschaft für vorherbestimmte Zeit in eine ruhende Mitgliedschaft umwandeln, soweit das Mitglied aus persönlichen Gründen (z. B. gesundheitlicher Art, Schwangerschaft, Auslandsaufenthalt, berufs- oder studienbedingter Wechsel des Wohnortes außerhalb Berlin-Brandenburgs, freiwilliges soziales Jahr) mindestens sechs Monate nicht an den Sportangeboten des Vereins teilnehmen kann. Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft nehmen nicht am Sportbetrieb des Vereins teil. Ihre Mitgliedsrechte ruhen.
- 7) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 8) Es gilt eine Probezeit von sechs bis zwölf Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.
- 9) Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
- 10) Nach der Aufnahme in den Verein erhält das Mitgliedsausweis, das Eigentum des Vereins bleibt.
- 11) Das Stimmrecht und die Wählbarkeit besitzen nur die Mitglieder, die dem Verein mindestens ein halbes Jahr angehören.

## § 05 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Vereinsmitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins im Rahmen der gegebenen Ordnungen zu nutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Allgemeine Interessen der Abteilungen werden von den Organen des Vereins vertreten.
- 2) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandsschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den in der Satzung festgelegten Vereinszweck zu fördern und die Vereinsbeiträge regelmäßig zu entrichten. Es hat außerdem die Satzungen und Richtlinien des Vereins sowie deren Verbände, denen der Verein oder seine Abteilungen angehören, zu beachten.
- 5) Alle Mitglieder haben die Pflicht:
  - a) zu ehrlichem, kameradschaftlichem und sportlich-fairem Verhalten
  - b) zur pünktlichen Zahlung der Beiträge gemäß den Festlegungen der Beitragsordnung
  - c) zu ordnungsgemäßem und sorgsamen Umgang / Nutzung der Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte

## § 06 Aufnahme

- 1) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 2) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen oder fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- 3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht.

## § 07 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Beiträge setzen sich zusammen aus:
  - a) Aufnahmegebühren
  - b) Mitgliedsbeiträgen
- 2) Jedes Mitglied zahlt einmalig die Aufnahmegebühren.
- 3) Die Mitglieder zahlen Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 4) Jedes Mitglied ist verpflichtet den Jahresbeitrag bis zum 31. März des Geschäftsjahres für das Laufende Jahr zu entrichten.
- 5) Die Abteilungen sind berechtigt ihre Beiträge einzuführen. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 6) Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn der Beitrag entrichtet ist.
- 7) Ist ein Mitglied trotz Mahnung per Einschreiben mit mehr als einem Jahresbeitrag im Zahlungsrückstand, kann der Schatzmeister den Ausschluss beantragen und zur Einziehung des Beitrages und sonstiger Verpflichtungen gerichtliche Schritte unternehmen, dessen Kosten das säumige Mitglied zu tragen hat.
- 8) Der Ehrenrat hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Vereinsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- 9) Bei Zustimmung des Mitgliedes werden die Beiträge im SEPA Basis Lastschriftverfahren eingezogen.
- 10) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindungen, der Anschrift sowie der Mailadresse schriftlich mitzuteilen.
- 11) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 08 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Der Streichung aus der Mitgliedsliste
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, nicht per Fax oder E-Mail. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres 30. Juni oder 31. Dezember unter Erhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
- 3) Der Vorstand entscheidet nach Beratung mit der Abteilungsleitung über den Ausschluss. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 14 Tagen die Anrufung der Revisionskommission des Vereins zu. Deren Entscheidung ist endgültig. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 4) Der Ausschluss ist möglich bei:
  - a) Vereinsschädigendem Verhalten
  - b) groben Verstößen gegen die Vereinssatzung, Vereinsbeschlüsse und Vereinsordnungen bei wiederholter Nichtachtung von Weisungen des Vorstandes, der Abteilungsleitung und der Trainer.
  - c) bei der Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole.
- 5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Erweiterten Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versenden der dritten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der dritten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

## § 09 Maßregelung

- 1) Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen

beschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen
- e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 1.15 oder Diskriminierung § 1.14.

2) Maßregelungen sind:

- a) Verweis
- b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
- c) Streichung von der Mitgliederliste
- d) Ausschluss aus dem Verein

3) In den Fällen § 9.1. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse der betroffenen Person.

4) Im Fall § 9.1. b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

## § 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Ehrenrat

## § 11 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des „Berliner Gehörlosen-Bowlingverein 2024 e.V.“ ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal statt und insbesondere zuständig für
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer\*innen
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der 2 Kassenprüfer\*innen und 1 Ersatzkassenprüfer\*in
  - e) Wahl von Mitgliedern für 3 Ehrenräte
  - f) Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Beschlussfassung über Anträge
  - j) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 9.3)
  - k) Ernennung / Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 15
  - l) Auflösung oder Fusion des Vereins
- 3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens 4 Wochen liegen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- 4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 6) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
- 7) Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
- 8) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt. Blockwahlen sind auf Antrag der Wahlleitung und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
- 9) Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 4)
  - b) vom Vorstand
- 10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- 11) Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
- 12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 13) Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - a) Ort und Zeit der Versammlung
  - b) die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
  - c) die Protokollführerin/der Protokollführer
  - d) die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - e) die Tagesordnung
  - f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

## § 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem\*der Vorsitzenden
  - b) dem\*der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem\*der Schatzmeister\*in
  - d) dem\*der Sportwart\*in
- 2) Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem Vorstand
  - b) dem\*der Ehrenrat\*in
  - c) dem\*der Beisitzer\*in
- 3) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind:
  - a) der\*die Vorsitzende
  - b) der\*die stellvertretende Vorsitzende
  - c) der\*die Schatzmeister\*in

Je zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- 5) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 6) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

- 7) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 8) Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- 9) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
- 10) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

### **§ 13 Ehrenrat**

- 1) Drei Mitglieder des Ehrenrats werden auf der Mitgliederversammlung ausgewählt. Der Obmann, der allen Sitzungen des Vereins beiwohnen darf, wird von diesem Ehrenrat gewählt.
- 2) Der Verein wurde gerade erst gegründet. Demzufolge kann kein Vereinsmitglied bereits seit zehn Jahren im Verein sein.
- 3) Der Ehrenrat hat die Verantwortung, den Vorstand über die Anliegen und Vorschläge der Mitglieder zu informieren und ihm bei der Leitung des Vereins unterstützend und leitend zu helfen.
- 4) Im Sinne der § 8 und § 9 dieser Satzung soll er Streitfragen klären und Einsprüche der Mitglieder gegen Abteilungs- und Vorstandmaßnahmen entscheiden.
- 5) Es ist untersagt, die Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes in den Ehrenrat zu wählen.

### **§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht).
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3) Gewählt werden (passives Wahlrecht) können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

### **§ 15 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

### **§ 16 Kassenprüfer\*in**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer\*innen, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer\*innen haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 3) Die Kassenprüfer\*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung von Kassenwart\*in / Schatzmeister\*in und des übrigen Vorstandes.

### **§ 17 Satzungsänderung**

- 1) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung und sind in der Einladung den Mitgliedern ausdrücklich anzukündigen.
- 2) Eine Zweckänderung bedarf immer der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

## § 18 Doping

- 1) Der Verein tritt ein für die Bekämpfung des Dopings und für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zur Bekämpfung des Dopings sind Bestandteile dieser Vereinssatzung.
- 2) Eine Zuwiderhandlung ist als Verstoß gegen diese Vereinssatzung zu werten und kann zum Vereinsausschluss führen.
- 3) Die Sportler haben das Recht auf eine Teilnahme am dopingfreien Sport und somit auf eine Förderung der gesundheitlichen Chancengleichheit und Fairness. Doping ist streng verboten und wird vom Verein nicht geduldet.
- 4) Die Sportler tragen die Verantwortung dafür, wenn in ihrem Körpergewebe oder ihrer Körperflüssigkeit verbotene Stoffe nachgewiesen werden. Sportler sowie jeder, der einen Sportler beim Gebrauch und der Einnahme von Doping unterstützt oder diesen dazu verleitet, begeht einen Dopingverstoß und unterliegt den Sanktionen des Fachverbands.

## § 19 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutz-beauftragten.

Erläuterung zu Abs. 4 der Datenschutzklausel: Sind in der Regel mindestens 20 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen (vgl. § 38 BDSG). Der Abs. 4 sollte auch nur dann Verwendung in der Satzung finden, wenn dies in Ihrem Verein der Fall ist.

## § 20 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

Der engere Vorstand des Vereins darf nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenhebung, Datennutzung oder Datenweitergabe ist untersagt.

## § 21 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2) Liquidator\*innen sind der\*die erste Vorsitzende und der\*die Kassenwart\*in / Schatzmeister\*in. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidator\*innen zu benennen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 1 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Gehörlosen-Sportverband Berlin & Brandenburg e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 22 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 06.07.2024 von der Mitgliederversammlung des Vereins Berliner Gehörlosen-Bowlingverein 2024 e.V. beschlossen.

Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der sieben Gründungsmitglieder:

<b>Vorname</b>	<b>Nachname</b>	<b>Unterschrift</b>

